

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

10. Die gewerbliche Gesundheitspolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

Die Hundswuth und die auf den Menschen übertragbaren Krankheiten der Thiere werden wir in der II. Abtheilung unseres Berichtes behandeln.

9. Syphilis.

Die Syphilis fordert die Thätigkeit der Gesundheitspolizei, da, wenn auch der Einzelne sich davor hüten kann, die schrecklichen Folgen derselben selbst Familie und Nachkommen unschuldigerweise in's Elend bringen können.

Auf die durch Nachforschungen bestätigte wachsende Zunahme dieser Krankheit, welche unzweifelhaft als eine Folge der durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführte freiere Bewegung und der durch das Polizei-Straf-Gesetz veränderten Stellung der Polizeibehörden verursacht ist, ordnete großherz. Ministerium des Innern auf unsern Vortrag vom 22. Mai 1867 durch Erlaß vom 13. Juni 1867 eine verschärfte polizeiliche Aufsicht und zumal regelmäßige Visitationen der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtigen Dirnen an.

Es ist durch Zahlen nachzuweisen, daß die Syphilis sich seither verminderte.

10. Die gewerbliche Gesundheitspolizei.

Die gewerbliche Gesundheitspolizei, bestrebt die Arbeit so einzurichten, daß die lebens- und gesundheitsgefährlichen Verhältnisse beseitigt werden, hat ihre Grundlage im Gewerbegesetz (vom 20. Sept. 1862) Art. 10 und 16, welche vom Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen und von Vorrichtungen zum Schutze des Arbeitspersonals handeln, und der Vollzugsverordnung vom 24. Sept. 1862 §. 13, 43 und 44, worin die Gewerbsanlagen genannt sind, welche vor der Eröffnung polizeilich für unbeanstandet erklärt werden müssen, und solcher, welche den Schutz der Kinder in den Fabriken bezwecken.

Da die Gegenstände meist nur lokaler Natur sind, so werden sie auch von den Lokalbehörden verhandelt und entschieden.

Zu allgemeinen Verordnungen oder Erörterungen gaben bisher nur folgende Fabrikationen und Gewerbeeinrichtungen Anlaß.

Die Reibfeuerzeuge und ähnliche Fabrikate wegen ihres Phosphorgehalts und der dadurch bedingten Feuergefahr wie der schädlichen Einwirkung der Dämpfe auf die Arbeiter zur Hervorbringung der eigenthümlichen Phosphornekrose der Liefer veranlaßten auf Grund des §. 111 des Pol.-Str.-G. die Minist.-Verordn. vom 28. März 1865 (Rgs.-Bl. Nr. 17). Darnach müssen derartige Fabriken außerhalb der Ortschaften, wenigstens 60 Fuß von den Wohnhäusern entfernt sein, die Versendung ihres Fabrikates unterliegt den Vorschriften besonderer Verpackung und im Kleinverkauf besonderer Aufbewahrung. Zum Schutze für die Arbeiter aber muß die Bereitung der Zündmasse, das Eintauchen, Trocknen und Verpacken der Hölzchen in eigenen sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitslokalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen, die Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, müssen Vorrichtungen zu wirksamer Ventilation haben, und sämtliche Arbeitsräume müssen täglich gelüftet werden. In denselben muß sich ferner ein Anschlag befinden, welcher die Arbeiter warnt, in den Arbeitsräumen Speisen zu genießen oder aufzubewahren, sie zu größter Reinlichkeit und öfterem Ausspülen des Mundes er-

mahnt, und bei schadhafteu Zähneu und brustleidendem Zustande ihnen anrathet, aus dem Geschäfte zu treten.

Seit ein Gegengift gegen die Wirkungen des Phosphors indeß im Terpentinöl gefunden wurde, so begann man in den Fabriken den Arbeitern Beutelschen mit Terpentin vor die Brust zu hängen. Ueber die Wirkung sind noch weitere Erfahrungen abzuwarten.

Die Anilinfabriken. Hier bezwecken die Vorkehrungen, die Arbeiter vor der schädlichen Einwirkung der zur Verwendung kommenden arsenigen und Arsensäure zu schützen. Die deshalb eingeführten Maßregeln bestehen, außer ständiger ärztlicher Beaufsichtigung, für diejenigen Arbeiter, welche mit trocknen stäubenden Präparaten beschäftigt sind, im Verbinden von Mund und Nase mit Werg, und in Anlegen von dicken wollenen Unterhosen und Lederhandschuhen. Für die Arbeiter mit feuchten Präparaten genügen die letztern. Für sämtliche Arbeiter sind Bäder in der Fabrik eingeführt. Die schlimmen Folgen der Einwirkung des Benzins und Nitrobenzols wurden durch die Vervollkommnung der Fabrikation beseitigt. Der sich ansammelnde bedeutende Rückstand von arseniksaurem Kalk wird (in Mannheim und Kehl) in den Rhein abgeführt.

Die Verarbeitung von Bettfedern rief in einer Fabrik in Mannheim besondere Vorkehrungen gegen anhaftendes Blatternkontagium hervor, nachdem es klar geworden war, daß eine Reihe von Personen beim Auspacken, Auslesen und Putzen von Federn, welche von auswärts bezogen werden, von Blattern befallen worden. Die Federn werden darnach in einem Dampfkessel durch gespannten Dampf gereinigt, und sodann in einem durch Dampf geheizten Zylinder getrocknet, während die erste Auspackung der Federn nur von revaccinirten Personen besorgt wird.

Da uns Beobachtungen von Bezirksärzten zukamen, in deren Bezirk sich Papierfabriken befinden, wie von Niefern, Ettlingen, wie in einem Lumpensammlergeschäfte in Bizenhausen, daß unter den Personen, welche mit Auspacken und Verlesen der Lumpen beschäftigt sind, wiederholt Erkrankungen an Blattern vorkamen, deren Ansteckungsstoff offenbar den Lumpen anhaftete, so ließ großherzl. Ministerium des Innern im Einverständniß mit großherzl. Handelsministerium auf unsern Antrag durch eine Verfügung vom 7. Febr. 1870 die Inhaber von Papierfabriken auf Grund des Art. 16 des Gewerbegesetzes anhalten, für die Wiederimpfung der mit dieser Arbeit beschäftigten Personen Sorge zu tragen und die Kosten dafür zu leisten, da ein Schutz durch eine Betriebseinrichtung nicht hergestellt werden kann.

In ähnlicher Weise ereigneten sich in einer Fabrik in Lahr, in welcher Roßhaare bearbeitet und zugerichtet werden, in den letzten zwei Jahren 6 Fälle, wo Arbeiter, welche mit dem Reinigen und Hecheln der Haare beschäftigt waren, von Pustula maligna ergriffen wurden und einer derselben starb. Da der Milzbrand, die sogen. sibirische Pest, wie sie unter den Pferden in Rußland vorkommt, bekanntlich unter dieser Form auf den Menschen übertragbar ist, da solche Ansteckungen auch in einer Roßhaarspinnerei in Gera sich ereignet hatten, so beantragten wir bei großherzl. Ministerium zum Schutze der arbeitenden Klasse technische Vorkehrungen veranlassen zu wollen. Großherzl. Ministerium beauftragte uns daraufhin, dem Gegenstande unsere fernere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sowohl dem Vorkommen neuer Erkrankungen als den in andern

Staaten etwa dagegen beliebigen Anordnungen, um auf einer erlangten sicheren Basis alsdann geeignete Vorkehrungen treffen zu können.

Von andern Anlagen, welche Gegenstand der Beanstandung werden, kommt uns zur Einholung eines für die Entscheidung nöthigen Gutachtens oder durch die Bezirksärzte Kenntniß zu.

Gesundheitliche Bedenken, welche sich bei der Seidenweberei im Wiesenthal erhoben hatten, haben sich nicht bestätigt.

Die Nikelschmelze in St. Blasien wurde schon Gegenstand der Klage wegen Verbreitung scharfer Dämpfe, nämlich von schwefeliger und von Schwefelsäure. Da aber ihr Schaden bisher nur an Pflanzen, an Wäldern bemerkbar geworden, so liegt die Sache außerhalb unserer Thätigkeit.

Die Uhrenfabrikation im Schwarzwalde hat ihre unzweifelhaften Schädlichkeiten für die Gesundheit. Bei der Schildmalerei kommt durch Anwendung des Kremsferweißes wohl Blei-krankheit vor, und bei den Gießern der messingenen Uhrentheile durch Einathmen der Zinkdämpfe chronische Lungenleiden, Asthma und Schwindsucht. Die Abwendung fällt aber mehr in das Bereich der Belehrung, da sie nicht auf die Uhrenmacherei beschränkt sind, und diese zumal meist als Haus- und Familienfabrikation betrieben wird.

Unglücksfälle in Fabriken ereignen sich jährlich in nicht unbedeutender Zahl, trotz der schützenden Vorkehrungen, welche fast überall getroffen werden. Wir haben sie dem Gebiete der Sicherheits- und Fabrikpolizei zu überlassen. Durch den neuen Sprengstoff Dynamit gab es beim Eisenbahnbau bei Triberg mehrere bedeutende Verletzungen und 2 Tödtungen, und auch die Dämpfe wirken nachtheilig auf die Athmungsorgane. Die eifrigsten Warnungen können die mangelnde Vorsicht nicht ersetzen, welche meist die Schuld trägt.

Die Unannehmlichkeiten und Nachtheile, welche durch die Metzgereien den Anwohnern solcher Geschäfte bereitet werden, durch die Zersetzung der Abfälle, des Blutes, deren Aufbewahrung in den Höfen, dessen Abfluß in die Straßenrinnen drängen in Städten überall auf Erbauung von Schlachthäusern hin. In Mannheim wurde ein neues erbaut, in Wertheim, obwohl die erwähnten Uebelstände dort sehr bedeutend sind, ist es bisher nicht gelungen.

Gerbereien gehören zu den Gewerbsanlagen, welche ihres Geruches wegen vielfach beanstandet werden. In Heidelberg entstand darüber Streit, ob eine mitten in der Stadt liegende bisher nur mit wenigen Gruben arbeitende Gerberei noch ferner dort zu dulden sei, als sie ihr Geschäft ausdehnte, und die Abfälle gleichfalls dort trocknete. In Konstanz wurde einem Gerber die Genehmigung verweigert, welcher Ochsenhäute nach einer neuen Methode mit Anwendung von 100 Pfd. rohem Kalk und 6 Pfd. Arsenik gerben wollte.

Die Einsprachen gegen Gewerbanlagen, welche im Rekurswege an das Ministerium gelangen, kommen auf diese Weise zu unserer Begutachtung. So kam es mit einer beabsichtigten Knochenjiederei in Vöfingen, welche wir jedoch bei ihrer Entfernung vom Orte weder für gesundheitschädlich, noch in hohem Grade belästigend erklären konnten; so mit der Erbauung eines Schafstalls in Kehl, durch dessen Ausdünstungen Benachtheiligungen für das Militär-lazareth befürchtet wurden, was wir nicht begründet fanden.